

RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0602

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/08/0603

Rechtssatz

Aus der bloßen Funktion eines gewerberechlichen Geschäftsführers lässt sich ohne Hinzutreten weiterer Umstände selbst bei einer Anmeldung zur Sozialversicherung weder die tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit, noch deren Ausmaß, noch die selbstständige oder unselbstständige Art der Ausübung dieser Tätigkeit ableiten (Hinweis E 29. März 2000, 98/08/0073).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080602.X04

Im RIS seit

04.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at